

Gemeinsamer Ausgliederungsbericht

vom 11. März 2016

des Vorstands

der **paragon Aktiengesellschaft**, Delbrück

und

der Geschäftsführung

der **productronic GmbH**, Delbrück

gemäß § 127 UmwG

vorgelegt zu Tagesordnungspunkt 7. der ordentlichen Hauptversammlung
der paragon AG am 27. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	5
II.	Beteiligte Gesellschaften	6
1.	paragon AG	6
a)	Überblick	6
b)	Geschichte und Entwicklung	7
c)	Struktur des paragon-Konzerns	8
d)	Geschäftliche Aktivitäten	8
e)	Mitarbeiter	12
f)	Organe, Kapital und Aktionäre	12
2.	productronic GmbH	15
III.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung	16
1.	Überblick über Gesamtkonzept und Ziele / Vorteile der Ausgliederung	16
2.	Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung	16
a)	Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG	16
b)	Übertragender und übernehmender Rechtsträger	16
c)	Gegenstand der Ausgliederung	17
d)	Ausgliederungs- und Übernahmevertrag	17
e)	Ausgliederungsstichtag	17
f)	Wirksamwerden der Ausgliederung	18
g)	Prüfung	18
3.	Die productronic GmbH nach der Ausgliederung	19
a)	Geschäftstätigkeit	19
b)	Rechtliche Struktur	19
c)	Finanzlage	19
4.	Die paragon AG nach der Ausgliederung	20
a)	Geschäftstätigkeit	20
b)	Rechtliche Struktur	20
c)	Finanzlage	20
5.	Alternativen zur Ausgliederung	20
6.	Kosten der Ausgliederung	21
IV.	Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen	21
1.	Bilanzielle Auswirkungen	21
a)	Auswirkungen bei der productronic GmbH	21
b)	Auswirkungen bei der paragon AG	23
2.	Gesellschaftsrechtliche Folgen	25
a)	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	25
b)	Erhöhung des Stammkapitals der productronic GmbH	26
c)	Keine Auswirkung auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG ...	26
d)	Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH	26
3.	Steuerrechtliche Folgen	27
a)	Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (paragon AG und productronic GmbH)	27
b)	Steuerliche Folgen für die Aktionäre der paragon AG	28
V.	Sonstige Auswirkungen der Ausgliederung	28
1.	Haftungsfolgen	28
3.	Auswirkungen auf das Aktienoptionsprogramm der paragon AG	29
VI.	Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags	30
1.	Präambel	30
2.	Vermögensübertragung (§ 1)	30
3.	Ausgliederungsbilanz / Auszugliedertes Vermögen und Arbeitnehmer (§ 2)	31
4.	Schlussbilanz (§ 3)	32
5.	Ausgliederungsstichtag (§ 4)	33
6.	Vollzug (§ 5)	33
7.	Auffangbestimmungen (§ 6)	33
8.	Mitwirkungspflichten (§ 7)	35
9.	Gewährung von Anteilen; bare Zuzahlungen; besondere Rechte und Vorteile (§ 8)	35

10.	Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen (§ 9).....	36
11.	Stichtagsänderung (§ 10).....	37
12.	Lösungsrecht (§ 11)	37
13.	Innenausgleich (§ 12)	38
14.	Kosten (§ 13).....	39
15.	Schlussbestimmungen (§ 14)	39
VII.	Börsenhandel	39

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Bericht enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitungen der paragon AG und der productronic GmbH beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, wie z.B. eine Änderung des allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Umfelds, können dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der paragon AG bzw. der productronic GmbH wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Die paragon AG und die productronic GmbH übernehmen keine Verpflichtung, die in diesem Bericht enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Entwicklungen und Ereignisse anzupassen.

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der paragon Aktiengesellschaft, Delbrück (nachfolgend „**paragon AG**“ oder auch „**übertragende Gesellschaft**“) und die Geschäftsführung der productronic GmbH, Delbrück (auch „**übernehmende Gesellschaft**“) beabsichtigen, die der Produktion der paragon AG zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Regelungen eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrags auszugliedern und diesen Vermögensteil (die „**Produktion**“) als Gesamtheit gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der übernehmenden Gesellschaft productronic GmbH an die paragon AG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme an die productronic GmbH zu übertragen (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 124 ff., 138, 141 ff. des Umwandlungsgesetzes („**UmwG**“)).

Grundlage der Ausgliederung ist ein von dem Vorstand der paragon AG und der Geschäftsführung der productronic GmbH im Entwurf aufgestellter Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH, der noch vor der Hauptversammlung der paragon AG am 27.04.2016 vor dem Notar Bernhard Reisewitz mit Amtssitz in Delbrück in notarieller Form abgeschlossen werden soll. Der Ausgliederung müssen gemäß §§ 125 S. 1, 13 Abs. 1 UmwG die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger zustimmen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung der paragon AG und der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH bedürfen gemäß §§ 125 S. 1, 65 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Grundkapitals (paragon AG) bzw. der abgegebenen Stimmen (productronic GmbH). Die Ausgliederung wird mit Eintragung im Handelsregister der paragon AG wirksam („**Vollzugsdatum**“) und erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr („**Ausgliederungstichtag**“).

§ 127 UmwG sieht vor, dass der Vorstand der paragon AG sowie die Geschäftsführung der productronic GmbH einen schriftlichen Ausgliederungsbericht erstatten, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert sowie begründet werden. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht gemeinsam zu erstatten. Der nachfolgende Ausgliederungsbericht enthält für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre der paragon AG (auch als Gesellschafterin der productronic GmbH) erforderlichen Informationen zum Ausgliederungsvorhaben, seine Folgen sowie die Motive, die für diese Maßnahmen ausschlaggebend sind.

Nachfolgend werden zur Erläuterung und Begründung der Ausgliederung zunächst die beiden beteiligten Gesellschaften dargestellt (Abschnitt II). Anschließend werden die wirtschaftlichen Gründe für die Ausgliederung erläutert und Alternativen zur Ausgliederung dargestellt (Abschnitt III). Die bilanziellen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen der Ausgliederung werden in Abschnitt IV behandelt. Abschnitt V beschreibt sonstige Auswirkungen der Ausgliederung. Es folgen Einzelerläuterungen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (Abschnitt VI) sowie eine Beschreibung der Auswirkungen der Ausgliederung auf den Börsenhandel (Abschnitt VII).

II. Beteiligte Gesellschaften

1. paragon AG

a) Überblick

Die paragon AG mit Sitz in Delbrück (Nordrhein-Westfalen) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, die am 08.07.1999 gegründet wurde, und in die die damaligen Gesellschaften (paragon productronic GmbH & Co KG, paragon sensoric GmbH & Co KG sowie paragon electronic GmbH) des derzeitigen Mehrheitsaktionärs und Vorstandsvorsitzenden, Klaus Dieter Frers, im Rahmen eines Umstrukturierungsprozesses überführt wurden.

Die paragon AG ist u. a. Weltmarktführer bei der Herstellung von Luftgütesensoren für die Automobilindustrie. Durch die intelligente Verbindung von Elektronik, Mechanik und Software entwickelt, produziert und vertreibt das international expandierende High-Tech-Unternehmen zukunftsweisende Systemlösungen für die Geschäftsbereiche „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“ und „Karosserie-Kinematik“. International ist die paragon AG in China mit einer Produktionsgesellschaft vertreten. Weiterhin produziert und vertreibt die paragon AG über zwei Tochtergesellschaften in Deutschland und den USA zukunftsweisende Systemlösungen auf dem Gebiet der Elektromobilität. Die paragon AG ist im Regierten Markt / Prime Standard der Deutschen Börse in Frankfurt a.M. notiert. Der paragon-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2015 mit 482 Mitarbeitern einen Umsatz von EUR 95,0 Mio. Die Bilanzsumme des paragon-Konzerns zum 31.12.2015 betrug EUR 92,6 Mio. Die Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände im Jahr 2015 betragen im paragon-Konzern EUR 33,2 Mio. Für Forschung und Entwicklung wurden im Jahr 2015 EUR 12,8 Mio. aufgewendet.

Satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand der paragon AG ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle

sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

b) Geschichte und Entwicklung

- 1988** Gründung der paragon electronic GmbH (später auf die paragon AG verschmolzen) als Elektronikhersteller in Delbrück durch den jetzigen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Klaus Dieter Frers
- 1991** Gründung eines Werkes für Electronic Services in Zella-Mehlis
- 1993** Start der Entwicklung und Produktion von Sensoren
- 1995** Erste Luftgütesensoren von paragon in Automobilen
- 1998** Produktion von Komponenten für Bedienelemente
- 1999** Gründung der paragon AG; Premiere für Patente bei akustischen Sensoren
- 2000** Börsengang der paragon AG im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse
- 2003** Übernahme der Luftgütesensorsparte von Bosch
- 2004** Auftakt für das Geschäft mit Anzeigeinstrumenten
- 2005** Einstieg in den Markt für automobiler Car Media Systeme
- 2007** Initiierung des Spin-offs Artega® als Referenzobjekt
- 2009** Insolvenz und umfangreiche Restrukturierung des gesamten Konzerns
- 2010** Erfolgreicher Abschluss des Insolvenzplanverfahrens
- 2011** Entwicklung eines Baukastens für die Elektromobilität
- 2012** Neuer Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik
- 2013** Gründung einer Vertriebstochter in China; Erwerb der KarTec GmbH, Forchheim

2014 Ausgliederung des Geschäftsbereichs Elektromobilität in die Tochterfirma Voltabox Deutschland GmbH und Gründung der Voltabox of Texas Inc., USA

2015 Erwerb der SphereDesign GmbH, Bexbach; Eröffnung eines Produktionsbetriebs in Kunshan, China

c) Struktur des paragon-Konzerns

Das Geschäft des paragon-Konzerns ist nach strategischen Gesichtspunkten in fünf Geschäftsbereiche gegliedert: „Sensoren“, „Akustik“, „Cockpit“, „Karosserie-Kinematik“ und „Elektromobilität“.

Ein Geschäftsbereich umfasst jeweils den Vertrieb, das Produkt- bzw. Projektmanagement sowie die Entwicklung bestimmter Produktgruppen. Diese werden von der paragon AG-Gruppe eigenständig betrieben. Die Produktion erfolgt dann jeweils in einem der Werke der paragon AG-Gruppe.

d) Geschäftliche Aktivitäten

aa) Geschäftsbereich „Sensoren“

Im Geschäftsbereich Sensoren entwickelt und vertreibt die paragon AG im Wesentlichen Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität in der Fahrzeugkabine. Die Produkte der paragon AG z.B. für Klimaanlage verhindern das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs oder beseitigen aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität im Fahrzeuginnenraum.

Der Luftgütesensor AQS reagiert auf eine Erhöhung gesundheitsschädlicher Gase, z.B. in Tunneln oder an der Ampel. Daraufhin werden automatisch die Umluftklappen der Klimaanlage geschlossen und ein Eindringen der Schadstoffe vermieden. Das Luftverbesserungssystem AQI reinigt die Luft im Fahrzeug und bindet über Kleinionen Feinstäube, Gase sowie Gerüche und senkt die Keimbelastung. Mittels Mikrooxidation beseitigt das Luftaufbereitungssystem AQC Keime und Bakterien, die in der Klimaanlage entstehen. Neuere Entwicklungen sind ein CO₂-Sensor, der zur Sicherheit von mit CO₂ betriebenen Klimaanlagen dient, und ein Partikelsensor, der Feinstaubkonzentrationen messen kann und auf großes Interesse der Autoindustrie gerade für den chinesischen Markt trifft.

Des Weiteren entwickelt und vertreibt die paragon AG im Geschäftsbereich Sensoren Lösungen zur Optimierung der Steuer- und Regelsysteme des Antriebsstrangs. Kennzeichnend für die Produkte der paragon AG in diesem Bereich sind Lösungen zur hochgenauen Positions- und Wegmessung mit Hallsensoren und modernste induktive Systeme, die ohne teure Permanentmagneten auskommen.

Dazu gehören Positionssensoren wie Kupplungswegsensoren. Schaltungssensoren ermöglichen eine berührungslose Übermittlung der Gangpositionen an die Getriebesteuerung bei automatisierten Schalt- und Automatikgetrieben. Der Start-Stopp-Sensor kommt bei Start-Stopp-Systemen zum Einsatz, indem er die Gangposition eindeutig erkennt und übermittelt. Außerdem können die Signale des Sensors für weitere Funktionen wie die Rückfahrkamera und -scheinwerfer oder das akustische Rückfahrsignal verwendet werden. Ein neuartiger Allgang-Sensor kann bereits beim Start eines Schaltvorganges erkennen, welcher Gang gerade eingelegt wird.

Der Geschäftsbereich „Sensoren“ ist das größte Standbein des paragon-Konzerns: Im Geschäftsjahr 2015 erzielte der paragon-Konzern dort einen Umsatz von EUR 34,6 Mio. (Vorjahr: EUR 31,3 Mio.).

bb) Geschäftsbereich „Akustik“

Im Geschäftsbereich Akustik entwickelt und vertreibt die paragon AG Produkte, die sicherstellen sollen, dass Sprache ohne Qualitätsverlust vom Ausgangspunkt zum Zielort übertragen wird. Dabei bietet die paragon AG bereits zahlreiche Mikrophon-Varianten für eine optimale Audioqualität an, die in Freisprecheinrichtungen, zur Vergleichsmessung der Umgebungsgeräusche und zur Sprachsteuerung verwendet werden. Weltweit einmalig ist dabei nach der eigenen Auffassung der paragon AG das Gurtmikrofon belt-mic®, das durch den geringen Sprechabstand eine bislang unerreichte Sprachqualität bietet. Drei winzige Mikrofone sind hier in den Sicherheitsgurt integriert, ohne dessen Funktion einzuschränken. Audi liefert Gurtmikrofone von paragon bereits in Serie. Der Abstand zum Mikrofon ist deutlich kleiner als Lösungen anderer Anbieter, was zu einem geringeren Rauschen und hoher Sprachqualität führt.

Im Jahr 2015 erhöhte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Akustik“ seinen Umsatz um 11% auf EUR 16,1 Mio. (Vorjahr: EUR 14,5 Mio.).

cc) Geschäftsbereich „Cockpit“

Im Geschäftsbereich Cockpit entwickelt und vertreibt die paragon AG ein breites Produktportfolio für den Fahrzeuginnenraum. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, Anzeigeelemente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Als Spezialist im Bereich Connectivity liefert die paragon AG dabei alle Elemente für Kommunikation im Auto aus einer Hand. Das Angebot der paragon AG reicht hierbei von der Mobiltelefon-Aufnahme (Cradle) über diverse Schnittstellen bis hin zur perfekten Integration eines Tablet-Computers. Daneben bietet die paragon AG verschiedenste Anzeigeelemente und Bedienelemente für den Komfort im Cockpitbereich an.

Im Bereich Media-Interfaces ist paragon auf zwei Bereiche spezialisiert: Schnittstellen sowie Cradles & Konsolen. Der Bereich Schnittstellen umfasst sowohl die kabellose als auch die kabelgebundene Verbindung zwischen mobilen Endgeräten und der Fahrzeugumgebung. Mobiltelefone werden kabellos über eine Bluetooth-Schnittstelle an das Kommunikationssystem des Fahrzeugs gekoppelt. MP3-Player können über USB- oder spezielle (iPod-Connector) Schnittstellen mit dem Fahrzeug verbunden werden. Um diesem Trend zu begegnen, bietet paragon weitere Funktionen wie Internetradio, WLAN und E-Mail an. paragon bietet sowohl universelle als auch Handy-spezifische Cradles & Konsolen für die sichere und einfache Bedienung von mobilen Endgeräten an. Über Cradles können Mobiltelefone an die Fahrzeugantenne gekoppelt werden, was zu einer besseren Verbindungsqualität und geringere Strahlung im Innenraum des Fahrzeugs führt. Gleichzeitig wird der Akku des Mobiltelefons geladen. paragon bietet beide Funktionen – Antennenkopplung und Laden – auch kabellos an.

Für den Bereich Cockpit produziert paragon Instrumente, Bedienelemente und ein Rückfahrkamera-System. Die Bilder der Rückfahrkamera werden auf einen Monitor übertragen. Sobald der Rückwärtsgang eingelegt wird, werden Kamera und Monitor aktiviert. Die Produktpalette von paragon im Bereich Instrumente bietet Einzelinstrumente für Zusatzfunktionen, Borduhren, Stoppuhren, Bordkompass sowie komplette Kombiinstrumente für Nischenanwendungen. Das Angebot bei Bedienelementen umfasst Sensortasten, die als Schalt-, Wheel- und Sliderfunktion umgesetzt werden können. Sie werden in Bedieneinheiten für Lenkrad, Klimaanlage, Headunit und weitere Anwendungen verbaut.

Im Jahr 2015 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Cockpit“ einen Umsatz von EUR 31,9 Mio. (Vorjahr: EUR 27,5 Mio.).

dd) Geschäftsbereich „Karosserie-Kinematik“

Im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik entwickelt und vertreibt paragon neuartige technische Lösungen zur Steigerung der Effizienz und des Komforts von beweglichen Teilen der Automobil-Karosserie im Exterieur- wie im Interieurbereich. Das Angebotsspektrum im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik umfasst bisher Spoilersysteme sowie Lenkrad-Schaltpaddel. So entwickelte und produziert paragon elektrisch verstellbare Spoiler für verschiedene deutsche Sportwagen. Daneben liefert paragon Schaltpaddel an einen Premiumhersteller.

Im Jahr 2015 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Karosserie-Kinematik“ einen Umsatz von EUR 5,0 Mio. (Vorjahr: EUR 3,7 Mio.).

ee) Geschäftsbereich „Elektromobilität“

Im Geschäftsbereich Elektromobilität entwickelt, produziert und vertreibt die paragon AG über ihre Tochtergesellschaften Voltabox Deutschland GmbH und Voltabox of Texas Inc. Lösungen für die Elektromobilität. Dabei entwickelt ein eigenes Team von Ingenieuren ganzheitliche Systeme für die Elektromobilität, wie z. B. modulare Batteriepacks für Nutzfahrzeuge und Busse. Die hochintegrierten Lithium-Ionen-Batteriepacks speichern die vom Ladesystem des Fahrzeugs eingespeiste Energie, um sie an die Antriebskomponenten weiterzugeben.

paragon hatte mit Wirkung ab dem 1. April 2012 mit der Alelion Batteries AB, Schweden einen Lizenzvertrag über ein modulares Lithium-Ion Batterie- Baukastensystem inklusive der ersten Generation eines Batterie- und Thermomanagementsystems geschlossen. Die Lizenzgebühren richten sich nach den produzierten Wattstunden. Die fixe Mindestlizenzgebühr beträgt 100.000 € pro Jahr über die Vertragslaufzeit, zunächst bis 31. Dezember 2016. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum bis 31. Dezember 2016, zu kündigen. Die paragon AG hat den Lizenzvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt, weil sie seit Längerem über eine eigene Technologie verfügt, die sich nicht des lizenzierten Know-hows bedient.

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit Vossloh Kiepe, Düsseldorf, nach deren eigener Aussage Weltmarktführer für elektrisch angetriebene Busse, werden Trolleybusflotten in Europa und Nord-Amerika mit Batteriepacks ausgestattet. Die Batteriepacks von paragon bestehen aus Modulen mit Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen, arbeiten autonom, sind nahezu wartungsfrei und vollständig recyclebar. Alle Komponenten für Sicherheit, Steuerung, Kühlung und Temperierung sind baulich in das System integriert. Die verwendeten Lithium-Eisen-Phosphat-Zellen verhalten sich im Falle eines Unfalls bei Überladung oder innerem Kurzschluss unkritisch, es kann nicht zu exothermen Reaktionen, also dem gefürchteten Abbrennen der Zellen kommt.

Mit der Triathlon Batterien GmbH, einem nach eigenen Angaben marktführenden Zulieferer der Intralogistik-Branche im Bereich Bleibatterien, besteht ein Exklusivvertrag zur Lieferung von Li-Ionen Batteriemodulen für den Einsatz in Gabelstaplern und fahrerlosen Transportsystemen. Hierfür werden modernste Lithium-Ionen-NMC-Zellen (NMC=Nickel-Mangan-Kobalt) eingesetzt, die der Markt u.a. auch in Elektro-Pkws (BMW i3/i8, Porsche 918) verwendet.

Weitere signifikante Großaufträge seitens verschiedener Systemausrüster und OEMs, national wie international, sind in Anbahnung bzw. werden erwartet.

Im Jahr 2015 erzielte der paragon-Konzern im Geschäftsbereich „Elektromobilität“ einen Umsatz von EUR 7,4 Mio. (Vorjahr: EUR 2,1 Mio.).

e) Mitarbeiter

Zum 31.12.2015 beschäftigte der paragon-Konzern insgesamt 482 Mitarbeiter.

Kennzahlen zur Personalentwicklung des paragon-Konzerns:

	2015	2014	2013
Mitarbeiterzahl zum Jahresende	482	420	392
Personalaufwendungen in Tsd. €	26.307	21.756	19.604
Umsatz je Mitarbeiter in Tsd. € *	197	188	188
Personalaufwandsquote in %	27,7 %	27,5 %	26,5 %

*bezogen auf die durchschnittliche Mitarbeiterzahl im jeweiligen Jahr

f) Organe, Kapital und Aktionäre

Vorstand

Der Vorstand der paragon AG besteht nach der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Derzeit setzt sich der Vorstand aus zwei Mitgliedern zusammen:

- Herrn Klaus Dieter Frers, Vorstandsvorsitzender
- Dr. Stefan Schwehr, Vorstand Technik

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der paragon AG besteht gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der paragon AG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Prof. Dr. Lutz Eckstein, Vorsitzender, seit 14.05.2014 Mitglied des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsvorsitzender seit 14.05.2014.
- Hermann-Josef Börnemeier, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater, seit 01.10.2010 Mitglied des Aufsichtsrats und Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.
- Walter Schäfers, Rechtsanwalt, seit 01.10.2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der paragon AG unter der Adresse Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, erreichbar.

Grundkapital

Das Grundkapital der paragon AG beträgt zum 31.12.2015 EUR 4.114.788 und ist eingeteilt in EUR 4.114.788 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Aktionärsstruktur der

Gesellschaft ist wie folgt: 2.111.730 der Aktien werden von Herrn Klaus Dieter Frers gehalten, 30.871 Aktien von seiner Ehefrau Brigitte. Die restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2012/I gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 410.000,00 durch Ausgabe von bis zu 410.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/I). Die bedingte Kapitalerhöhung 2012/I dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 09.05.2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 in der Zeit bis einschließlich 08.05.2017 an Vorstandsmitglieder und Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechtes entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit der Vorstand betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

Bedingtes Kapital 2012/II gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012 ist eine bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 1.647.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.647.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) beschlossen worden (bedingtes Kapital 2012/II). Die bedingte Kapitalerhöhung 2120/II dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an denen die Gesellschaft zu mindestens 90% beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 09.05.2012 bis einschließlich zum 08.05.2017 begeben bzw. garantiert werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des

Vorstands durch die Hauptversammlung vom 09.05.2012 von der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften der Gesellschaft im Sinne des § 18 AktG, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, bis einschließlich zum 08.05.2017 begeben bzw. garantiert werden, von ihrem Options- oder Wandlungsrecht Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten eingesetzt werden oder ein Barausgleich erfolgt. Die neuen Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. aufgrund der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2012/I gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 09.05.2012 ist der Vorstand der paragon AG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 08.05.2017 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.057.394,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 2.057.394 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch gewährt werden, indem die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen

ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;

(iii) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

2. productronic GmbH

Die productronic GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 25.11.2015 (UR-Nr. 376/2015 des Notars Dr. Klaus Schröder, Paderborn) gegründet. Die Gesellschaft ist seit dem 15.12.2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 12209 eingetragen. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der productronic GmbH ist die Produktion elektronischer und mechanischer Baugruppen, insbesondere für die Automobilindustrie. Die productronic GmbH kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen; sie darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin; sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin der productronic GmbH ist die paragon AG mit 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Gesellschaft unterhielt vor dem 01.01.2016 keinen eigenen Geschäftsbetrieb und beschäftigte keine Mitarbeiter. Geschäftsführer der productronic GmbH sind Herr Klaus Dieter Frers und Dr. Burkhard Leifhelm. Ein (fakultativer) Aufsichtsrat oder Beirat ist nicht vorhanden.

III. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Ausgliederung

1. Überblick über Gesamtkonzept und Ziele / Vorteile der Ausgliederung

Die paragon AG produziert in den von der Gesellschaft unmittelbar betriebenen Geschäftsbereichen Sensoren, Akustik, Cockpit und Karosserie-Kinematik eine Vielzahl von hochinnovativen Bauteilen für die Automobilindustrie. Hierbei verteilt sich die Produktion derzeit auf die Produktionsstandorte Delbrück, Suhl, St. Georgen und Bexbach. Die Verteilung der Produkte auf die Standorte richtet sich hierbei derzeit eher nach gewachsenen historischen Gesichtspunkten als nach reinen Effizienzgesichtspunkten. Auch findet durch die Zuordnung der Produktion zu den Geschäftsbereichen keine einheitliche Produktionssteuerung statt.

Ziel der Zusammenfassung der inländischen Produktion der paragon AG ist die einheitliche Steuerung der Produktion in den Werken Delbrück, Suhl, St. Georgen und Bexbach. Hierbei sollen ausschließlich die Effizienz, die Kostenreduktion und die Minderung der Fehlerquote im Blickfeld stehen.

Die neue Struktur einer einheitlich in einer Tochtergesellschaft zusammengefassten Produktion der paragon AG ermöglicht eine professionelle Steuerung der Produktionsprozesse, ein detaillierteres Controlling der Produktionskosten und eine optimale Verteilung der Produktion auf die Standorte.

2. Rechtliche Umsetzung der Ausgliederung

a) Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG

Die Ausgliederung der Produktion erfolgt rechtstechnisch im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 UmwG. Danach überträgt die paragon AG als übertragender Rechtsträger durch einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit auf die productronic GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Die productronic GmbH gewährt als Gegenleistung für das im Wege der Ausgliederung übertragene Vermögen 75.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, die im Wege der (Sach-)Kapitalerhöhung bei der productronic GmbH geschaffen werden. Die Ausgliederung erfolgt unter Anwendung der §§ 123 ff. UmwG.

b) Übertragender und übernehmender Rechtsträger

An der Durchführung der Ausgliederung sind die paragon AG als übertragender Rechtsträger und die productronic GmbH als übernehmender Rechtsträger beteiligt. Die paragon AG ist Alleingesellschafterin der productronic GmbH. Bei der productronic GmbH handelt es sich um eine in 2015 gegründete 100 %-Tochtergesellschaft der paragon AG, die bisher keine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

c) Gegenstand der Ausgliederung

Von der Ausgliederung umfasst sind die der Produktion der Geschäftsbereiche Sensoren, Akustik, Cockpit und Karosserie-Kinematik in den inländischen Produktionsstätten zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit allen Rechten und Pflichten.

Hierbei wird nur das Umlaufvermögen dieses Bereichs übertragen. Das Anlagevermögen verbleibt in der paragon AG und wird der productronic GmbH mietweise zur Verfügung gestellt, soweit nicht im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich etwas anderes geregelt ist; übertragen werden auch alle nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten, die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, soweit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist („**auszugliederndes Vermögen**“).

Die Zuordnung der Vermögensgegenstände im Einzelnen ist in dem in Abschnitt VI näher erläuterten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen detailliert dargestellt. Insoweit sei insbesondere auf die Erläuterungen zu § 2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags verwiesen (vgl. unten VI. 3).

Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten der paragon AG, die nicht der Produktion zuzuordnen sind oder die nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags von der Übertragung ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die productronic GmbH übertragen. Es werden insbesondere im Zuge der Ausgliederung keine Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder Vertragsverhältnisse mit Kunden der paragon AG auf die productronic GmbH übertragen.

d) Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH haben am 11.03.2016 einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag aufgestellt. Dieser Vertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH soll im April 2016, zeitlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG am 27. April 2016, vor dem Notar Bernhard Reisewitz, Delbrück, in notariell beurkundeter Form abgeschlossen werden, aufschiebend bedingt auf die erforderlichen Zustimmungen der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH sowie der Hauptversammlung der paragon AG. Der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wird unter Ziffer VI. im Einzelnen erläutert.

e) Ausgliederungstichtag

Die Übertragung des auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der productronic GmbH mit Wirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr (Ausgliederungstichtag gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG (Spaltungstichtag)). Von Beginn des 01.01.2016, 0:00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der paragon AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen, d. h. die Produktion betreffen, als für Rechnung der productronic GmbH vorgenommen.

f) Wirksamwerden der Ausgliederung

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zustimmender Beschlüsse der Hauptversammlung der paragon AG sowie der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH; letztere ist ebenfalls für den April 2016 geplant. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der paragon AG sowie der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedürfen einer Mehrheit von jeweils mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen und stimmberechtigten Grundkapitals (paragon AG) bzw. der abgegebenen Stimmen (productronic GmbH). Die Gesellschafterversammlung der productronic GmbH wird zugleich eine Erhöhung ihres Grundkapitals von EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 beschließen. Die 75.000 neuen Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 werden der paragon AG als Gegenleistung für die Übertragung eines Teils ihres Vermögens, der Produktion, auf die productronic GmbH im Wege der Ausgliederung gewährt.

Sowohl die Erhöhung des Grundkapitals als auch die Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Zunächst werden die Kapitalerhöhung bei der productronic GmbH und die Ausgliederung in das Handelsregister der productronic GmbH eingetragen (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG). Mit der anschließenden Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG wird die Ausgliederung wirksam (§ 131 Abs. 1 UmwG). Mit Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten der paragon AG entsprechend der im Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf die productronic GmbH übergehen.

g) Prüfung

Eine Prüfung durch sachverständige Prüfer gemäß §§ 9 bis 12 UmwG findet nach § 125 S. 2 UmwG bei der Ausgliederung nicht statt.

3. Die productronic GmbH nach der Ausgliederung

a) Geschäftstätigkeit

Nach der Ausgliederung der der Produktion zugeordneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Pflichten aus der paragon AG wird die productronic GmbH die bisherigen Produktionsaktivitäten der paragon AG fortführen. Die productronic GmbH konzentriert sich dabei auf die Kernkompetenzen, die Fertigung hochwertiger Komponenten für die Automobilhersteller. Als eigenständige Gesellschaft wird es der productronic GmbH möglich sein, den Produktionsprozess effizienter zu gestalten. Der Vertrieb der Produkte erfolgt dabei weiterhin ausschließlich über die paragon AG.

b) Rechtliche Struktur

Nach Durchführung der Ausgliederung werden die Geschäfte der productronic GmbH weiter von dem Vorstandsvorsitzenden der paragon AG, Herrn Klaus Dieter Frers, als Geschäftsführer der productronic GmbH gemeinsam mit Herrn Dr. Burkhard Leifhelm geführt.

In der productronic GmbH werden zu Beginn bzw. unmittelbar nach der Ausgliederung voraussichtlich ca. 238 Mitarbeiter und 84 Leiharbeiter beschäftigt sein.

Zur Durchführung der Ausgliederung findet bei der productronic GmbH eine Kapitalerhöhung um EUR 75.000,00 statt. Die 75.000 neuen Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 werden der paragon AG als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die productronic GmbH gewährt. Nach der Kapitalerhöhung wird das Stammkapital der productronic GmbH EUR 100.000,00 betragen und weiterhin zu 100 % von der paragon AG gehalten werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der productronic GmbH als abhängiger Gesellschaft wird zwischen der productronic GmbH als abhängiger Gesellschaft und der paragon AG als herrschendem Unternehmen ein Gewinnabführungsvertrag bestehen. Als Vertragsbeginn wurde rückwirkend – mit Ausnahme des Weisungsrechts – der 01.01.2016 vereinbart. Ist die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der productronic GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird. (vgl. auch unten Ziffer IV. 3).

c) Finanzlage

Die Ausgliederung wird die Vermögenslage der productronic GmbH beeinflussen. Die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen werden in Ziffer IV. 1 behandelt.

Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich dabei u.a. an der Eigenkapitalausstattung ihrer Wettbewerber. Dies gilt auch im Hinblick auf den künftigen Finanzbedarf. Der Vorstand der paragon AG und der Geschäftsführer der productronic GmbH gehen davon aus, dass die productronic GmbH nach Wirksamwerden der Ausgliederung eine Kapitalstruktur besitzen wird, die für ihre künftige Geschäftstätigkeit angemessen ist.

4. Die paragon AG nach der Ausgliederung

a) Geschäftstätigkeit

Die paragon AG wird nach Vollzug der Ausgliederung ihre Tätigkeit in den Geschäftsbereichen „Sensoren, Akustik, Cockpit und Kinematik“ ausschließlich auf die Entwicklung und den Vertrieb beschränken.

b) Rechtliche Struktur

Die Ausgliederung lässt die unter Ziffer II. 1 f) beschriebene rechtliche Struktur der paragon AG unberührt. Insbesondere werden die Beteiligungsverhältnisse an der paragon AG durch die Ausgliederung nicht berührt.

c) Finanzlage

Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der paragon AG. Die bilanziellen Folgen der Ausgliederung für die paragon AG im Einzelnen werden unter Ziffer IV. 1 dargestellt.

5. Alternativen zur Ausgliederung

Alternativ zu der hier beschriebenen Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz wurden eingehend andere gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen geprüft, die zu einer Vermögensübertragung gegen Gewährung von 75.000 neuen Geschäftsanteilen an der productronic GmbH an die paragon AG führen würden. Keine Alternative könnte die strategischen Ziele der Umstrukturierung in gleicher Weise verwirklichen.

Insbesondere kommt eine Ausgliederung außerhalb des Umwandlungsgesetzes, beispielsweise durch eine Einbringung der Produktion in die productronic GmbH also im Wege der Einzelrechtsnachfolge, nicht in Betracht. Die Einzelrechtsnachfolge würde eine Vielzahl von rechtlichen Einzelübertragungsakten erfordern, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde. Insbesondere würden, anders als bei der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG, die dem ausgliedernden Vermögen zuzuordnenden Verträge mit Dritten nicht von Gesetzes wegen auf die productronic GmbH übergehen. Die paragon AG

und die productronic GmbH wären also gezwungen, sich mit jedem einzelnen Vertragspartner auf die Überleitung des jeweiligen Vertragsverhältnisses auf die productronic GmbH zu verständigen. Ein solches Vorgehen würde neben dem erheblichen Mehraufwand auch eine bedeutende Rechtsunsicherheit mit sich bringen, da ungewiss wäre, ob alle Vertragspartner der Überleitung der Verträge auf die productronic GmbH zustimmen. Entsprechendes würde für eine Einzelrechtsübertragung im Rahmen eines Kauf- und Übertragungsvertrags zwischen der paragon AG und der productronic GmbH gelten.

6. Kosten der Ausgliederung

Die Kosten der Ausgliederung einschließlich der internen, nicht ergebniswirksamen Kosten betragen voraussichtlich insgesamt ca. EUR 30.000,00. Sie bestehen insbesondere aus Kosten für die Umstellung der EDV-Systeme, Kosten für externe Berater, Beurkundungskosten und sonstige Kosten (Kosten der Registeranmeldung etc.).

IV. Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche und steuerliche Auswirkungen

1. Bilanzielle Auswirkungen

Die folgenden Abschnitte beinhalten Ansichten und zukunftsbezogene Aussagen hinsichtlich der productronic GmbH und der paragon AG. Die Aussagen werden auf der Grundlage von Annahmen getroffen, die die derzeitige Einschätzung widerspiegeln und die sich, obwohl sie zum aktuellen Zeitpunkt angemessen sind, in Zukunft auch als Fehleinschätzungen erweisen könnten. Die tatsächlichen Auswirkungen können von den Ergebnissen abweichen, die in den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen in Erwägung gezogen werden.

Alle nachfolgend dargestellten Bilanzen der paragon AG und der productronic GmbH wurden nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

a) Auswirkungen bei der productronic GmbH

Nachfolgend werden die bilanziellen Auswirkungen für die productronic GmbH beschrieben. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH gehen dabei davon aus, dass die Ausgliederung der Produktion durch Eintragung im Handelsregister der paragon AG mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, wirksam geworden ist und sich somit die sich infolge der Ausgliederung ergebenden Veränderungen erstmals in dem Einzelabschluss der productronic GmbH zum 31.12.2016 auswirken werden.

Nach der Durchführung der Ausgliederung nach Maßgabe des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags ergibt sich die nachfolgend dargestellte pro forma Bilanz der

productronic GmbH. Es wird darauf verwiesen, dass die Bilanz **nach** Ausgliederung keine geprüfte und testierte Bilanz ist, sondern entsprechend den Vorgaben des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags für die Zwecke dieses Ausgliederungsberichts entwickelt wurde.

		Bilanz der productronic GmbH vor Ausgliederung	Zugänge als Folge der Ausgliederung	Bilanz der productronic GmbH nach Ausgliederung
		EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
II.	Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen		0,00	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				
I.	Vorräte	0,00	8.045.354,59	8.045.354,59
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	158,79	0,00	158,79
III.	Kassenbestand	24.097,62	0,00	24.097,62
Summe Umlaufvermögen		24.256,41	0,00	24.256,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Summe Aktiva		24.256,41	8.045.354,59	8.069.611,00
Passiva				
A. Eigenkapital				
I.	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	75.000,00	100.000,00
II.	Kapitalrücklage	0,00	7.720.115,59	7.720.115,59
III.	Jahresüberschuss	-998,96	0,00	-998,96
Summe Eigenkapital		24.001,04	7.795.115,59	7.819.116,63
B. Sonstige Rückstellungen				
Summe Rückstellungen		0,00	250.239,00	250.239,00
C. Verbindlichkeiten				
Summe Passiva		24.256,41	8.045.354,59	8.069.611,00

Nach § 125 S. 1 UmwG ist § 24 UmwG für die Ausgliederung entsprechend anwendbar. Danach stellt der Vermögensübergang infolge der Ausgliederung aus der Sicht des übernehmenden Rechtsträgers einen Anschaffungsvorgang dar. Der Anschaffungsvorgang ist nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen im Jahresabschluss darzustellen. Der übernehmende Rechtsträger productronic GmbH kann nach § 24 UmwG als Anschaffungskosten auch die Buchwerte des übernommenen Vermögens aus der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers fortführen. Die auf die productronic GmbH ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden werden in der Handelsbilanz der productronic GmbH mit dem Buchwert zum Zeitpunkt der Ausgliederung bilanziert. Die zu übertragenden Vermögensgegenstände betreffen bei

- **Umlaufvermögen:**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse

Die zu übertragenden Passivposten betreffen bei

- **Sonstige Rückstellungen:**

Urlaubsrückstellungen

Bei der Ausgliederung sind dem übernehmenden Rechtsträger productronic GmbH die ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden ab dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlicher Eigentümer wird. Auf der Grundlage der Regelung im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, wonach Ausgliederungstichtag der 01.01.2016, 0:00 Uhr ist, gehen der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH derzeit davon aus, dass dies am 01.01.2016 um 0:00 Uhr der Fall sein wird.

Die productronic GmbH wird zur Durchführung der Ausgliederung ihr Stammkapital von EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöhen. Da der Buchwert des auf die productronic GmbH auszugliedernden Vermögens den Nennbetrag der als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile in Höhe von EUR 7.795.115,59 übersteigt, wird dieser Betrag in Höhe von EUR 7.720.115,59 in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die productronic GmbH wird die bisherige inländische Produktion der paragon AG fortführen, so dass sich hieraus in der Zukunft entsprechende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der productronic GmbH ergeben werden.

b) Auswirkungen bei der paragon AG

Nachfolgend werden die erwarteten bilanziellen Auswirkungen der Ausgliederung für die paragon AG beschrieben. In der ersten Spalte werden die wesentlichen Bilanzposten der paragon AG zum 31.12.2015, welche Grundlage für die Ausgliederung ist, dargestellt. Die zweite Spalte zeigt die sich aus der Ausgliederung ergebenden Abgänge und Zugänge bei einzelnen Bilanzposten und die dritte Spalte die Bilanz der paragon AG nach dem Ausgliederungsvorgang. Die Bilanz der paragon AG zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, wurde von der Baker Tilly Roelfs AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die nachfolgende pro forma Bilanz der paragon AG **nach** dem Ausgliederungsvorgang keine geprüfte und testierte Bilanz ist, sondern entsprechend den Vorgaben des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags für die Zwecke dieses Ausgliederungsberichts entwickelt wurde.

		Bilanz der paragon AG vor Ausgliederung	Abgänge als Folge der Ausgliederung	Bilanz der paragon AG nach Ausgliederung
		EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.096.635,97	0,00	2.096.635,97
II.	Sachanlagen	24.907.570,69	0,00	24.907.570,69
III.	Finanzanlagen	4.937.516,51	7.795.115,59	12.732.632,10
Summe Anlagevermögen		31.941.723,17	7.795.115,59	39.736.838,76
B. Umlaufvermögen				
I.	Vorräte	8.171.735,97	-8.045.354,59	126.381,38
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.842.709,06	0,00	26.842.709,06
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.656.024,48	0,00	6.656.024,48
Summe Umlaufvermögen		41.670.469,51	-8.045.354,59	33.625.114,92
C. Rechnungsabgrenzungsposten		270.056,19	0,00	270.056,19
Summe Aktiva		73.882.248,87	-250.239,00	73.632.009,87
Passiva				
A. Eigenkapital				
I.	Gezeichnetes Kapital	4.114.788,00	0,00	4.114.788,00
II.	Kapitalrücklage	3.874.066,27	0,00	3.874.066,27
III.	Gewinnvortrag	5.015.803,57	0,00	5.015.803,57
IV.	Jahresüberschuss	-2.565.403,70	0,00	-2.565.403,70
Summe Eigenkapital		10.439.254,14	0,00	10.439.254,14
B. Sonderposten für Zuwendungen		1.180.071,60	0,00	1.180.071,60
C. Rückstellungen		4.062.522,57	-250.239,00	3.812.283,57
D. Verbindlichkeiten		58.200.400,56	0,00	58.200.400,56
Summe Passiva		73.882.248,87	-250.239,00	73.632.009,87

Bei der Ausgliederung findet kein Vermögenstransfer an die Anteilshaber des übertragenden Rechtsträgers statt, da der übernehmende Rechtsträger, productronic GmbH, Anteile an den übertragenden Rechtsträger, paragon AG, und nicht an dessen Anteilshaber gewährt. Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die productronic GmbH erhält die paragon AG einen im Wege der Kapitalerhöhung bei der productronic GmbH zu schaffende Geschäftsanteile an der productronic GmbH im Nennbetrag von insgesamt EUR 75.000,00.

Für die paragon AG als übertragenden Rechtsträger stellt sich die Ausgliederung als ein wertgleicher Tausch der ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden gegen die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers productronic GmbH dar. Für die paragon AG führt die Ausgliederung aus diesem Grund nicht zu einer Verminderung des Reinvermögens zu Buchwerten. Durch die Ausgliederung des Nettovermögens erhöht daher sich der Beteiligungsansatz an der productronic GmbH von EUR 25.000 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00.

Die Ausgliederung der Produktion führt somit grundsätzlich zu einem Aktivtausch in der Bilanz der paragon AG. Soweit Vermögensgegenstände auf die productronic GmbH

übertragen werden, steht diesem Abgang ein Zugang bei den Finanzanlagen unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ gegenüber. Da neben Aktivposten auch Passivposten auf die productronic GmbH übertragen werden, führt dies bei der paragon AG grundsätzlich zur Verminderung der Bilanzsumme. Eine Erhöhung der Finanzanlagen erfolgt insgesamt in Höhe des Saldos aus übertragenen Aktiva und Passiva.

Bei der Ausgliederung sind dem übernehmenden Rechtsträger die ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden ab dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem er wirtschaftlicher Eigentümer geworden ist. Im Gegensatz zu einer Verschmelzung hat der fortbestehende übertragende Rechtsträger, die paragon AG, nicht die Möglichkeit, nach diesem Zeitpunkt die abgehenden Vermögensgegenstände, Schulden und erfolgswirksamen Rechtsgeschäfte weiterhin wie eigene zu erfassen und die Auswirkungen des abgeschlossenen Ausgliederungsvertrags lediglich im Anhang zu erläutern. Vielmehr gilt folgendes: Die wirtschaftliche Rückwirkung zum Ausgliederungstichtag (01.01.2016, 0:00 Uhr) tritt mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der paragon AG ein. Alle Geschäfte, die das ausgliedernde Vermögen betreffen, gelten ab dem Ausgliederungstichtag von der paragon AG für Rechnung der productronic GmbH vorgenommen. Sofern und soweit die paragon AG in 2016 bisher Ertrags- und Aufwandsposten auf Rechnung der productronic GmbH gebucht hat, werden diese nach erfolgter Ausgliederung durch die paragon AG entweder belastet oder gutgeschrieben.

Auf die Konzernbilanz der paragon AG ergeben sich durch die Ausgliederung grundsätzlich keine Auswirkungen.

Zukünftige Gewinne bzw. Verluste aus der Tätigkeit der Tochtergesellschaft productronic GmbH führen nach Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags mit Wirkung zum 01.01.2016 zu entsprechenden Auswirkungen bei der paragon AG. Eine mögliche dauerhafte Wertminderung der Beteiligung an der productronic GmbH kann zu Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert führen und so die Ertragslage der paragon AG ebenfalls belasten.

Die Kosten der Ausgliederung der Vermögensgegenstände und der Schulden der paragon AG auf die productronic GmbH werden durch die paragon AG getragen, so dass hierdurch die zukünftige Ertragslage der paragon AG belastet ist.

2. Gesellschaftsrechtliche Folgen

a) Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Gemäß § 131 Abs. 1 UmwG wird die Ausgliederung mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft (paragon AG) wirksam. Dies hat zur Folge, dass die auszugliedernden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und die sonstigen Rechte und Pflichten der Produktion entsprechend der im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf die productronic GmbH

übergehen. Ein zusätzlicher bzw. weitergehender Übertragungsakt ist im Regelfall nicht erforderlich.

b) Erhöhung des Stammkapitals der productronic GmbH

Als Gegenleistung für das auszugliedernde Vermögen erhält die paragon AG 75.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an der productronic GmbH. Um der paragon AG diese Geschäftsanteile gewähren zu können, wird die productronic GmbH ihr Stammkapital von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöhen. Gemäß §§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 UmwG ist die Eintragung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG und der productronic GmbH.

c) Keine Auswirkung auf die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG

Die Ausgliederung berührt die vermögensmäßige Stellung der Aktionäre der paragon AG nicht. Am ausgegliederten Vermögen bleiben sie indirekt über die Beteiligung der paragon AG an der productronic GmbH beteiligt. Zu Buchwerten entspricht die Beteiligung an der productronic GmbH dem Saldo der von der paragon AG auf die productronic GmbH übertragenen Aktiva und Passiva.

d) Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH

Am 10.03.2016 wurde ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der paragon AG sowie der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH und der Eintragung in das Handelsregister der productronic GmbH bedarf. Nach diesem Vertrag ist die productronic GmbH verpflichtet, ihren jeweiligen Jahresüberschuss an die paragon AG abzuführen. Der Vertrag gilt für die Zeit ab dem 01.01.2016. Ist die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der productronic GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird. Die näheren Einzelheiten dieses Gewinnabführungsvertrags sind in dem gemeinsamen Bericht des Vorstands der paragon AG und der Geschäftsführung der productronic GmbH zum Unternehmensvertrag dargelegt, welcher – ebenso wie der Gewinnabführungsvertrag – mit Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2016 in den Geschäftsräumen der paragon AG und in den Geschäftsräumen der productronic GmbH ausgelegt ist.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der paragon AG und der productronic GmbH hat zur Folge, dass trotz der Ausgliederung der Produktion der paragon AG auf die

productronic GmbH die Ergebnisbeiträge aus der Produktion der paragon AG auch künftig zur Verfügung stehen.

3. Steuerrechtliche Folgen

a) Steuerliche Folgen für die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften (paragon AG und productronic GmbH)

Die nachfolgenden Ausführungen geben die steuerliche Einschätzung der paragon AG nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts wieder. Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Gesetze, die Rechtsprechung der Finanzgerichte und die Auffassungen der Finanzverwaltung fortlaufenden, unter Umständen auch rückwirkenden Änderungen unterworfen sind. Eine Änderung der Rechtslage sowie eine abweichende Beurteilung durch die Finanzverwaltung und ggf. auch durch die Finanzgerichte kann daher nicht ausgeschlossen werden.

aa) Ertragssteuern

Die Produktion stellt keinen Teilbetrieb im Sinne des § 20 UmwStG dar. Insoweit ist keine Ausübung des Bewertungswahlrechts unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte ohne Aufdeckung der stillen Reserven möglich. Da die Ausgliederung jedoch nur Gegenstände des Umlaufvermögens betrifft, welche keine stillen Reserven enthalten, ergeben sich keine Steuern aus der Aufdeckung stiller Reserven.

Durch die Ausgliederung entstehen daher weder für die übertragende paragon AG noch für die übernehmende productronic GmbH in Deutschland ertragsteuerliche Belastungen.

bb) Verkehrssteuern

Umsatzsteuer fällt durch die Ausgliederung nicht an, da durch das umsatzsteuerliche Organschaftsverhältnis zur paragon AG (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) nicht umsatzsteuerbare Inneumsätze vorliegen.

Da keine Immobilien ausgegliedert werden, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

cc) Steuerliche Organschaft

Nach dem am 10]03.2016 zwischen der productronic GmbH und der paragon AG abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag soll ab dem 01.01.2016 ein körperschaftsteuerliches und gewerbsteuerliches Organschaftsverhältnis mit der paragon AG als Organträgerin und der productronic GmbH als Organgesellschaft entstehen. Dadurch werden die Ergebnisse beider Gesellschaften steuerlich auf der Ebene der paragon AG saldiert. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit noch jeweils der

Zustimmung der Hauptversammlung der paragon AG und der Gesellschafterversammlung der productronic GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister der productronic GmbH.

b) Steuerliche Folgen für die Aktionäre der paragon AG

Für die Aktionäre der paragon AG hat die Ausgliederung der Produktion nach deutschem Recht keine steuerlichen Auswirkungen.

V. Sonstige Auswirkungen der Ausgliederung

1. Haftungsfolgen

Das Wirksamwerden der Ausgliederung der Produktion wird sich auf die Haftung der paragon AG und der productronic GmbH wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die paragon AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die productronic GmbH übertragenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verpflichtungen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach §§ 125 S. 1, 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die paragon AG gerichtlich geltend gemacht werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die productronic GmbH umgekehrt ebenfalls gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der paragon AG verbliebenen Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die productronic GmbH gerichtlich geltend gemacht werden. Im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der productronic GmbH werden die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten (vgl. dazu Ausführungen zu § 12 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags unter Ziffer VI. 13).

Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 133 Abs. 1 und 3 UmwG gilt nur für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, d. h. der paragon AG, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet, dass der jeweilige Gläubiger einer Verbindlichkeit nach seinem Belieben entweder die paragon AG oder die productronic GmbH nach Maßgabe des § 133 Abs. 1 und 3 UmwG in Anspruch nehmen kann. Dies dient dem Schutz der Gläubiger. Maßgeblich für den Beginn der 5-Jahres-Frist des § 133 Abs. 3 UmwG ist nicht das Wirksamwerden der Ausgliederung. Das Gesetz stellt hier vielmehr auf den Tag ab, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Register des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt (§ 133 Abs. 4 UmwG). Gemäß § 19 Abs. 3

UmwG ist die Eintragung der Ausgliederung von Amts wegen durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem jeweils das letzte der die Bekanntmachung enthaltene Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt (Bekanntmachungsfiktion).

Nach §§ 125 S. 1, 22 und 133 UmwG können Gläubiger der paragon AG und der productronic GmbH innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingreifen der Bekanntmachungsfiktion hinsichtlich der Eintragung der Ausgliederung der Produktion der paragon AG in das Handelsregister der paragon AG Sicherheit für ihre Ansprüche verlangen. Der Anspruch auf Sicherheitsleistung richtet sich gegen jenen Rechtsträger, dem die abzusichernde Verbindlichkeit im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zugewiesen ist. Für den Fall, dass die zu sichernde Verbindlichkeit beispielsweise beim übertragenden Rechtsträger, d. h. hier der paragon AG, verblieben ist, richtet sich der Anspruch auf Sicherheitsleistung nur gegen die paragon AG als übertragenden Rechtsträger. Voraussetzung für den Anspruch auf Sicherheitsleistung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung verlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Ausgliederung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung ist für jene Gläubiger ausgeschlossen, die bereits nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 UmwG hinreichend gesichert sind. Der Vorstand der paragon AG und die Geschäftsführung der productronic GmbH gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Ausgliederung keine Ansprüche von Gläubigern der paragon AG bzw. der productronic GmbH gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die paragon AG bzw. die productronic GmbH nach §§ 22, 125 und 133 UmwG bestehen wird.

3. Auswirkungen auf das Aktienoptionsprogramm der paragon AG

Nach §§ 23, 125, 133 UmwG sind den Inhabern von Rechten bei der paragon AG, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genussrechten gleichwertige Rechte in dem übernehmenden Rechtsträger, hier der productronic GmbH, zu gewähren. Nach § 133 Abs. 2 UmwG können im Falle der Ausgliederung die Rechte im Sinne des § 23 UmwG auch in dem übertragenden Rechtsträger, hier der paragon AG, gewährt werden. Zu den besonderen Rechten im Sinne von § 23 UmwG gehören auch Aktienoptionen. Die Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte dient dem Schutz der Rechtsinhaber vor Verwässerung der Rechte infolge der Ausgliederung.

Der Vorstand hat die Auswirkungen der Ausgliederung der Produktion der paragon AG auf die von der paragon AG zu begebenden Optionsrechte für Mitarbeiter (Bedingtes Kapital 2012/I gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2012) geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Verwässerung der durch die vorgenannten Programme

gewährten Rechte (in wirtschaftlicher Hinsicht) infolge der Ausgliederung nicht zu befürchten ist. Eine Gewährung gleichwertiger Rechte bzw. eine Anpassung der Optionsbedingungen für Mitarbeiter ist daher nach Auffassung des Vorstandes der paragon AG nicht angezeigt.

VI. Erläuterung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags

1. Präambel

Die Präambel enthält eine kurze Beschreibung der an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften. Die paragon AG mit Sitz in Delbrück ist eine im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter HRB 6726 eingetragene Aktiengesellschaft, deren Grundkapital gegenwärtig EUR 4.114.788,00 beträgt und in 4.114.788 Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital i.H.v. EUR 1,00 je Aktie eingeteilt ist. Die Aktien der paragon AG lauten auf den Inhaber und sind voll einbezahlt.

Die productronic GmbH mit Sitz in Delbrück ist eine im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter HRB 12209 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 25.000,00, deren alleinige Gesellschafterin die paragon AG ist.

Die Präambel enthält weiter eine kurze Beschreibung Geschäftsbereiche der paragon AG und die Gründe, warum die Produktion auf die productronic GmbH ausgegliedert werden soll.

2. Vermögensübertragung (§ 1)

Nach § 1 überträgt die paragon AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens, die Produktion, der in § 2 näher beschrieben wird, im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die productronic GmbH als übernehmenden Rechtsträger. Als Gegenleistung für diese Vermögensübertragung gewährt die productronic GmbH der paragon AG 75.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00, die im Wege der Sachkapitalerhöhung bei der productronic GmbH geschaffen werden (vgl. hierzu § 8). Die Übertragung im Wege der Ausgliederung führt zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 UmwG, d. h. die productronic GmbH wird im Hinblick auf das auf sie übertragene Vermögen Gesamtrechtsnachfolgerin der paragon AG. Auf diese Weise wird eine Einzelrechtsübertragung (z.B. durch Übereignung, Abtretung, Vertragsübernahme, Schuldübernahme) jedes einzelnen Vermögensgegenstandes bzw. jeder einzelnen Verbindlichkeit überflüssig. § 1 Abs. 2 stellt klar, dass Gegenstände, die nach dem Vertrag nicht dem auf die productronic GmbH übergehenden Vermögen zuzuordnen bzw. nicht

ausdrücklich Gegenstand der Übertragung sind, nicht auf die productronic GmbH übertragen werden; das gilt auch für Anlagevermögen.

3. **Ausgliederungsbilanz / Auszugliederndes Vermögen und Arbeitnehmer (§ 2)**

Grundlage für die Bestimmung der dem auszugliedernden Vermögen im Einzelnen zuzuordnenden Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ist die dem Vertrag als **ANLAGE 2.1** beigefügte (pro forma) Ausgliederungsbilanz zum 01.01.2016, 0:00 Uhr. Sie bildet das auf die productronic GmbH im Wege der Ausgliederung übergehende Vermögen der paragon AG bilanziell ab. Die Ausgliederungsbilanz wurde ihrerseits aus der geprüften und testierten Bilanz der paragon AG zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, entwickelt.

Gegenstand der Ausgliederung sind neben den in der Ausgliederungsbilanz abgebildeten bilanzierten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens alle nicht bilanzierungspflichtigen, bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Das auszugliedernde Vermögen wird in § 2 und den dazugehörigen Anlagen (**ANLAGEN 2.2.a, 2.2.b, 2.2.c, 2.2.d und 2.2.e**) näher bezeichnet. Es besteht im Einzelnen aus:

- a) Allen **beweglichen Gegenständen des Umlaufvermögens**, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, die der Produktion der verschiedenen Geschäftsbereiche zuzuordnen sind (einschließlich derer, auf die die paragon AG einen Anspruch hat) und die sich in den Betriebsräumlichkeiten
 - Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück;
 - Sommerbergstraße 4, 98527 Suhl;
 - Bühlstraße 13, 78112 St. Georgen; und
 - Saarpfalz-Park 17, 66450 Bexbachbefinden (**ANLAGE 2.2.a**).
- b) Den der Produktion der paragon AG zuzuordnenden geleisteten Anzahlungen sowie Festwerten, die in **ANLAGE 2.2.b** aufgeführt sind.
- c) Den unmittelbar der Produktion der paragon AG zuzuordnenden Arbeitnehmern, die in **ANLAGE 2.2.c** aufgeführt sind, und allen mit den nach § 613a Abs. 1 BGB übergehenden Arbeitnehmern zusammenhängenden Rechten und Pflichten, insbesondere den Vertragsverhältnissen und Verbindlichkeiten.

- d) Den in **ANLAGE 2.2.d** aufgeführten Vertragsverhältnissen mit Lieferanten der paragon AG.
- e) Den in **ANLAGE 2.2.e** aufgeführten Rückstellungen der Produktion der paragon AG.

Soweit Vermögensgegenstände, die zu der Produktion der paragon AG gehören, – wie vielfach im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblich – von der paragon AG unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte zur Sicherheit übereignet wurden, überträgt die paragon AG auf die productronic GmbH im Zuge der Ausgliederung alle ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Ansprüche einschließlich aller Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 trägt schließlich Veränderungen des auszugliedernden Vermögens in dem Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag (01.01.2016, 0:00 Uhr) und dem Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG („Vollzugsdatum“) Rechnung. Danach überträgt die paragon AG auf die productronic GmbH auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind oder zugehen oder entstehen werden, einschließlich von Surrogaten, wie z.B. Ersatzansprüchen und Veräußerungserlösen, und die insbesondere nach Zweckbestimmung oder Nutzung dem auszugliedernden Vermögen zuzuordnen sind. Umgekehrt werden solche Vermögensgegenstände, die in dem Zeitraum zwischen Ausgliederungstichtag und Vollzugsdatum aus dem auszugliedernden Vermögen ausgeschieden sind oder ausscheiden werden, nicht auf die productronic GmbH übertragen. Diese Regelung ist die Folge der wirtschaftlichen Rückwirkung der Ausgliederung auf den Ausgliederungstichtag zum 01.01.2016, 0:00 Uhr. Die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden buchungstechnisch getrennt von dem bei der paragon AG verbleibenden Vermögen erfasst.

4. Schlussbilanz (§ 3)

Nach § 17 Abs. 2 UmwG, auf den § 125 Satz 1 UmwG verweist, ist der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers eine sog. Schlussbilanz (Bilanz des übertragenden Rechtsträgers) beizufügen. Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. § 3 Abs. 1 sieht insoweit vor, dass die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, versehene Bilanz der paragon AG zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz der Ausgliederung zugrunde gelegt wird. § 3 Abs. 2 enthält eine Regelung, wonach die productronic GmbH das auszugliedernde

Vermögen in ihrer Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen wird, da keine stillen Reserven im Umlaufvermögen vorhanden sind.

5. Ausgliederungstichtag (§ 4)

§ 4 regelt den sog. Ausgliederungstichtag. Der Ausgliederungstichtag ist gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers, hier der paragon AG, soweit sie das auszugliedernde Vermögen betreffen, als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers, hier der productronic GmbH, vorgenommen gelten. Gemäß § 4 ist Ausgliederungstichtag der 01.01.2016, 0:00 Uhr. Dies bedeutet, dass die Ausgliederung wirtschaftlich im Innenverhältnis zwischen der paragon AG und der productronic GmbH auf den 01.01.2016, 0:00 Uhr zurückbezogen wird und dass sich die paragon AG und die productronic GmbH im Innenverhältnis so stellen werden, als wäre das auszugliedernde Vermögen bereits am 01.01.2016, 0:00 Uhr, auf die productronic GmbH übergegangen, sofern es nicht zu einer Änderung des Ausgliederungstichtages gemäß § 10 des Vertrags kommt. Zu der bilanziellen Behandlung dieser Rückwirkung siehe Ziffer IV 1, zu den steuerlichen Folgen siehe Ziffer IV 3.

6. Vollzug (§ 5)

Der Wechsel des Eigentums und der Rechtsinhaberschaft an den einzelnen, im Rahmen der Ausgliederung übertragenen Vermögensgegenständen, Rechten, Pflichten, Verträgen und sonstigen Rechtspositionen erfolgt als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG (Vollzugsdatum). Am Vollzugsdatum gehen nicht nur die dinglichen Rechte (wie z.B. das Eigentum), sondern auch der Besitz an beweglichen Sachen und Ansprüche aus Herausgabe der übertragenen beweglichen Sachen auf die productronic GmbH über. Die insoweit maßgeblichen Regelungen enthält der § 5 Abs. 1 und 2.

§ 5 Abs. 3 regelt die Pflichten der paragon AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das auszugliedernde Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die paragon AG über die Gegenstände des auszugliedernden Vermögens nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verfügen darf. Die Vorschrift stellt somit eine Schutzvorschrift zugunsten der productronic GmbH dar.

7. Auffangbestimmungen (§ 6)

§ 6 enthält verschiedene Auffangbestimmungen. Von dem Grundsatz, dass das auszugliedernde Vermögen mit Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der

paragon AG kraft Gesetzes im Wege der sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die productronic GmbH übergeht (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG), macht § 132 UmwG eine Ausnahme. Danach bleiben allgemeine Vorschriften unberührt, die die Übertragbarkeit eines bestimmten Gegenstandes ausschließen oder an bestimmte Voraussetzungen knüpfen oder nach denen die Übertragung eines bestimmten Gegenstandes einer staatlichen Genehmigung bedarf. Die rechtlichen Konsequenzen dieser Regelung sind nicht zweifelsfrei geklärt. Die Regelung wird in der Literatur kritisiert. Es wird vor diesem Hintergrund die Auffassung vertreten, die Regelung sei einschränkend auszulegen. Unter Berücksichtigung dieser Sachlage stellt § 6 Abs. 1 daher sicher, dass die paragon AG Gegenstände, die nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der paragon AG auf die productronic GmbH übergehen, durch einen getrennten dinglichen Übertragungsakt auf die productronic GmbH überträgt. Die productronic GmbH ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die paragon AG und die productronic GmbH werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des fraglichen Gegenstandes auch im Außenverhältnis bereits zum Ausgliederungstichtag, d. h. 01.01.2016, 0:00 Uhr, erfolgt. Die Regelung des § 6 Abs. 1 gilt entsprechend für den Fall, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem bei der paragon AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 3 Satz 1).

§ 6 Abs. 2 enthält eine Auffangbestimmung für den umgekehrten Fall. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände nach dem Vertrag nicht auf die productronic GmbH übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen gleichwohl übergehen, wird die productronic GmbH diese Vermögensgegenstände auf die paragon AG zurückübertragen. Die paragon AG ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die paragon AG und die productronic GmbH so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag, d. h. zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, nicht erfolgt. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass Vermögensgegenstände oder Rechte und Pflichten übergehen, weil sie irrtümlich dem auszugliedernden Vermögen zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 3 Satz 2).

§ 6 Abs. 4 enthält eine Auffangbestimmung für den Fall, dass Übertragungen oder Rückübertragungen im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig sind. In diesem Fall werden sich die paragon AG und die productronic GmbH im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Ausgliederungstichtag erfolgt bzw. nicht erfolgt. Dies gilt insbesondere, falls eine erforderliche Zustimmung Dritter, z.B. zu einer Vertragsübernahme, oder eine erforderliche Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

§ 6 Abs. 5 beinhaltet eine Regelung, wonach für den Fall, dass zweifelhaft sein sollte, ob Aktiva und Passiva der paragon AG Gegenstand der Ausgliederung sind, die entsprechende Zuordnung dem Vorstand der paragon AG mit verbindlicher Wirkung für die paragon AG und die productronic GmbH obliegt.

8. Mitwirkungspflichten (§ 7)

§ 7 Abs. 1 enthält die Verpflichtung der paragon AG und der productronic GmbH, alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

Klarstellend und ergänzend bestimmt § 7 Abs. 2, dass die productronic GmbH den Besitz an sämtlichen geschäftlichen Aufzeichnungen der paragon AG erhält, die im Hinblick auf das auszugliedernde Vermögen, d. h. die Produktion, geführt werden, sie innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten verwahrt und sicherstellt, dass die paragon AG im Falle eines berechtigten Interesses Einblick in die Aufzeichnungen nehmen und Ablichtungen fertigen kann. Daneben erhält die productronic GmbH alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich sind.

9. Gewährung von Anteilen; bare Zuzahlungen; besondere Rechte und Vorteile (§ 8)

§ 8 Abs. 1 regelt die Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens. Die Gegenleistung besteht in 75.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils EUR 1,00, die die paragon AG von der productronic GmbH erhält. Die Geschäftsanteile werden im Wege der (Sach-)Kapitalerhöhung bei der productronic GmbH geschaffen. Die productronic GmbH wird ihr Stammkapital im Zuge der Ausgliederung von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöhen. Die Ausgliederung darf nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes erst in das Handelsregister der paragon AG eingetragen werden, nachdem die vorbezeichnete (Sach-)Kapitalerhöhung in das Handelsregister der productronic GmbH eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 53, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 8 Abs. 1 enthält zudem eine Regelung zur Bilanzierung bei der productronic GmbH. Falls der (handelsrechtliche) Buchwert des auf die productronic GmbH auszugliedernden Vermögens den Betrag der Erhöhung des Stammkapitals bei der productronic GmbH und damit den Nennbetrag der als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, wird der Differenzbetrag in die Kapitalrücklage bei der productronic GmbH eingestellt.

Die als Gegenleistung für die Vermögensübertragung an die paragon AG zu gewährenden neuen Geschäftsanteile sind nach § 8 Abs. 2 ab dem 01.01.2016 gewinnberechtigt. Falls sich der Ausgliederungstichtag gemäß § 10 des Vertrags verschieben sollte, verschiebt

sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Geschäftsanteile auf den neuen Ausgliederungstichtag.

§ 8 Abs. 3 stellt klar, dass keine baren Zuzahlungen zu leisten sind.

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben zu besonderen Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger, d. h. die productronic GmbH, bzw. im Falle des § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG der übertragende Rechtsträger, d. h. hier die paragon AG, einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte (z.B. den Inhabern von Aktienoptionen, Anteilen ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechten) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen. Diesbezüglich stellt § 8 Abs. 4 klar, dass keine besonderen Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden.

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben über besondere Vorteile zu enthalten, die Mitgliedern eines Vertretungs- oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger oder einem Abschluss- oder Spaltungsprüfer anlässlich der Ausgliederung gewährt werden. Diesbezüglich stellt § 8 Abs. 4 ebenfalls klar, dass keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an die dort genannten Personen gewährt werden.

§ 8 Abs. 5 stellt klar, dass auch nach der Übertragung des auszugliedernden Vermögens auf die productronic GmbH das Grundkapital der paragon AG durch das nach Vollzug der Ausgliederung bei der paragon AG als übertragender Gesellschaft vorhandene Nettovermögen gedeckt ist, so dass eine Kapitalherabsetzung bei der paragon AG als übertragender Gesellschaft nach § 145 UmwG nicht erforderlich ist.

10. Folgen für die Arbeitnehmer und deren Vertretungen (§ 9)

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG hat der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten. Die insoweit erforderlichen Angaben sind in § 9 enthalten. Die vom Gesetz zwingend angeordneten Folgen für die Arbeitnehmer ergeben sich aus den §§ 322, 323, 324 UmwG sowie § 613a BGB. Die von der Ausgliederung im Einzelnen betroffenen Arbeitnehmer sind in der **ANLAGE 2.2.c** aufgeführt. Zum Vollzugsdatum gehen sämtliche, der auszugliedernden Produktion zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten inhaltlich unverändert auf die productronic GmbH über, vorausgesetzt, dass die Arbeitnehmer dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen. Die productronic GmbH tritt in die Rechte und Pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein. Diese Arbeitsverhältnisse können von der paragon AG oder der productronic GmbH nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden. Gemäß § 323 Abs. 1

UmwG verschlechtert sich die kündigungrechtliche Stellung der auf die productronic GmbH übergehenden Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung nicht. Die productronic GmbH hat ihren Sitz in Delbrück. Dort befinden sich bereits bislang die Produktions- und Fertigungsanlagen der paragon AG für einige ihrer Geschäftsbereiche. Die derzeitigen Positionen und derzeitigen Arbeitsplätze der übergehenden Arbeitnehmer an den Standorten Delbrück, Suhl, St. Georgen und Bexbach werden durch das Wirksamwerden der Ausgliederung nicht berührt oder verändert. Personalreduzierungen sind nicht geplant. Änderungen für die Strukturen und die Betriebsabläufe sowie Nachteile für die übergehenden Arbeitnehmer sind nicht zu erwarten. Das Wirksamwerden der Ausgliederung hat somit keine Veränderung auf betrieblicher Ebene oder bei der betrieblichen Organisation zur Folge. Die paragon AG wird alle vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer über den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Überganges, den Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Überganges rechtzeitig vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichten.

Es besteht weder bei der paragon AG noch bei der productronic GmbH ein Betriebsrat. Auch eine Tarifbindung ist nicht gegeben. Die Ausgliederung hat somit keine kollektivrechtlichen Auswirkungen.

Die Ausgliederung hat ferner keine Auswirkung auf Bestand und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der paragon AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. Der Aufsichtsrat der paragon AG ist nicht mitbestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden alle von den Aktionären gewählt. Bei der productronic GmbH gibt es bzw. wird es keinen Aufsichtsrat geben.

11. Stichtagsänderung (§ 10)

§ 10 enthält eine sog. variable Stichtagsregelung, die dem Fall Rechnung tragen soll, dass sich die Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister verzögert. Nach der Regelung in § 10 verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag auf den 01.01.2017, 0:00 Uhr, falls die Ausgliederung nicht bis zum 31.08.2016 zur Eintragung in das Handelsregister der paragon AG angemeldet worden ist. In diesem Fall wird der Ausgliederung dann die Bilanz der paragon AG zum 31.12.2016, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Anmeldung zur Handelsregistereintragung über den 31.08. des jeweiligen Folgejahres hinaus verschiebt sich der Ausgliederungsstichtag jeweils um ein weiteres Jahr.

12. Lösungsrecht (§ 11)

Der Vertrag räumt der paragon AG das Recht ein sich von dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zu lösen, falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31.08.2016 zur Eintragung im Handelsregister der paragon AG angemeldet geworden ist. Damit soll der paragon AG die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei (unter Umständen zeitlich nicht absehbaren) Verzögerungen des Wirksamwerdens der Ausgliederung von dem Vertrag zu lösen, um (in der Zwischenzeit) ggf. veränderten Umständen Rechnung tragen zu können und eine endlose Bindung an den Vertrag zu vermeiden, obwohl das Wirksamwerden ggf. zeitlich nicht absehbar ist. Eine Verpflichtung, von dem Lösungsrecht Gebrauch zu machen, besteht nicht. Der Vorstand wird die Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

13. Innenausgleich (§ 12)

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet die paragon AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die productronic GmbH übertragenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die paragon AG gerichtlich geltend gemacht werden. § 12 Abs. 1 bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die productronic GmbH die paragon AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit freizustellen hat, soweit die paragon AG von Gläubigern aus den übertragenen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die paragon AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 und 3 UmwG haftet umgekehrt die productronic GmbH gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der paragon AG verbliebenen, vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der paragon AG nach § 125 i. V. m. § 19 Abs. 3 UmwG als bekannt gemacht gilt, fällig und daraus Ansprüche gegen die productronic GmbH geltend gemacht werden. Soweit die productronic GmbH aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird umgekehrt die paragon AG gemäß § 12 Abs. 1 des Vertrags die productronic GmbH auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die productronic GmbH von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Im Ergebnis wird durch die Regelungen in § 12 sichergestellt, dass die jeweilige Verbindlichkeit auch tatsächlich von derjenigen Vertragspartei getragen wird, der die Verbindlichkeit in dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zugeordnet worden ist.

14. Kosten (§ 13)

§ 13 regelt die Kostentragung. Danach hat die paragon AG die Kosten der notariellen Beurkundung des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung zu tragen; die Kosten der Anteilseignerversammlungen trägt jede Partei selbst.

15. Schlussbestimmungen (§ 14)

§ 14 enthält verschiedene Schlussbestimmungen. So stellt § 14 Abs. 1 klar, dass der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag erst wirksam wird, wenn ihm die Hauptversammlung der paragon AG und die Gesellschafterversammlung der productronic GmbH zugestimmt haben. Die Ausgliederung bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung in das Handelsregister der paragon AG. Diese darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung in das Handelsregister der productronic GmbH erfolgt ist.

§ 14 Abs. 2 stellt klar, dass die Anlagen des Vertrags Vertragsbestandteil sind.

§ 14 Abs. 4 trifft eine übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen, undurchführbaren oder unvollständigen Regelungen des Vertrags (sog. Salvatorische Klausel).

VII. Börsenhandel

Die Ausgliederung der Produktion der paragon AG hat keine Auswirkung auf die Börsennotierung der Aktien der paragon AG an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main.

Delbrück, im März 2016

Der Vorstand der paragon AG

Die Geschäftsführung der productronic GmbH

gez. Klaus Dieter Frers

gez. Klaus Dieter Frers

gez. Dr. Stefan Schwehr

gez. Dr. Burkhard Leifhelm